



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 31. Januar 2023 sa  
Versandt am **- 3. FEB. 2023**

Öffentlich

Wahlen und Abstimmungen

National- und Ständeratswahlen vom 22. Oktober 2023 (Mantelbeschluss)

## **Der Regierungsrat,**

gestützt auf Art. 143–144 und Art. 149 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (SR 101), Art. 19, Art. 21–46 und Art. 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1), Art. 7a und 8a der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 24. Mai 1978 (SR 161.11), Art. 14–15 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10), § 45 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) sowie § 6 Abs. 2, § 29, §§ 31–36a, §§ 40–41, § 56 Abs. 3a, §§ 64–65 und § 67 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1),

### **beschliesst und stellt fest:**

1. Für die Nationalratswahlen werden die von der Staatskanzlei vorgenommene Bezeichnung des kantonalen Wahlbüros, die Festsetzung des Wahlanmeldeschlusses und die Bestimmung der Bereinigungsfristen festgestellt (Beilage 1).
2. Für einen allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat wird der Wahltermin festgesetzt (Beilage 2).
3. Allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Nationalrat setzt der Regierungsrat gegebenenfalls mittels eines separaten Beschlusses auf den nächstmöglichen Termin an (Beilage 2).
4. Der Ausschreibungstext für die Nationalratswahl wird verabschiedet (Beilage 3).
5. Der Ausschreibungstext für die Ständeratswahl wird verabschiedet (Beilage 4).
6. Der Zeitplan für die National- und Ständeratswahlen wird verabschiedet (Beilage 5). Die Staatskanzlei wird ermächtigt, gegebenenfalls notwendige organisatorische Anpassungen am Zeitplan vorzunehmen.

7. Mitteilung an:

- Schweizerische Bundeskanzlei, 3003 Bern
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Büro des Nationalrats: philippe.schwab@parl.admin.ch; gilda.puca@parl.admin.ch
- Büro des Ständerats: martina.buol@parl.admin.ch; sekretariatsrce@parl.admin.ch
- Direktion des Innern
- Amt für Informatik und Organisation (AIO; Servicedesk, Stephan Arnold)
- Die im Kantonsrat vertretenen Parteien (per E-Mail)
- Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden (per E-Mail)
- Staatskanzlei: Zur Veröffentlichung dieses Beschlusses und sämtlicher Beilagen auf [www.zg.ch](http://www.zg.ch) und <https://rrb.zg.ch> und im Amtsblatt

Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf die laufende Jahresrechnung.

Beilagen:

- Beilage 1: Antrag SKA 2023-004 vom 25. Januar 2023 betreffend Bezeichnung des kantonalen Wahlbüros, Festsetzung des Wahlanmeldeschlusses sowie Bestimmung der Bereinigungsfristen (Nationalratswahlen)
- Beilage 2: Antrag SKA 2023-005 vom 25. Januar 2023 betreffend allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat sowie allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Nationalrat
- Beilage 3: Ausschreibungstext für die Nationalratswahlen
- Beilage 4: Ausschreibungstext für die Ständeratswahlen
- Beilage 5: Zeitplan für die National- und Ständeratswahlen



Antrag Staatskanzlei SKA 2023-004 vom 25. Januar 2023  
Sitzung vom 31. Januar 2023  
Versandt am

A-Geschäft  
Termingeschäft

**Öffentlich**

## Wahlen und Abstimmungen

Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023 (Amtsperiode 2024–2027)

Bezeichnung des kantonalen Wahlbüros, Festsetzung des Wahlanmeldeschlusses sowie Bestimmung der Bereinigungsfristen

### **Der Regierungsrat,**

gestützt auf Art. 149 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (SR 101), Art. 19, Art. 21 und Art. 29 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1), Art. 7a und Art. 8a der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 24. Mai 1978 (SR 161.11) sowie § 6 Abs. 2 und §§ 64–65 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1),

#### **stellt fest:**

1. Kantonales Wahlbüro im Sinne von Art. 21 Abs. 1 BPR und Art. 7a VPR ist die Staatskanzlei (§§ 6 Abs. 2 und 64 Abs. 3 WAG).
2. Wahlanmeldeschluss ist der zehntletzte Montag vor dem ordentlichen Wahltag, somit der **Montag, 14. August 2023**. Die Wahlvorschläge müssen spätestens an diesem Tag **um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei** eintreffen (Art. 21 Abs. 1 BPR in Verbindung mit § 65 Abs. 1 WAG).
3. Die Staatskanzlei prüft die Wahlvorschläge und setzt der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher Mängel des Wahlvorschlags behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden können (Art. 29 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG).
4. Die Staatskanzlei hat die **Bereinigungsfristen** gemäss Ziff. 3 dieses Beschlusses **für die Nationalratswahlen** wie folgt angesetzt:
  - a) Frist zur Geltendmachung von Mängeln des Wahlvorschlags: **Mittwoch, 16. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** (Art. 29 Abs. 4 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG und in Anlehnung an § 35 Abs. 1 WAG [Analogie zur Ausschreibung der Ständeratswahl]);
  - b) Frist zur Behebung von Mängeln des Wahlvorschlags: **Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** (Art. 29 Abs. 4 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG);

- c) Frist zur Änderung von Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben: **Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** (Art. 29 Abs. 4 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG);
  - d) Frist für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge einzureichen: **Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** (Art. 29 Abs. 4 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG).
  - e) Das Bereinigungsverfahren ist am Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, abgeschlossen.
5. Die von der Staatskanzlei gemäss Ziff. 4 dieses Beschlusses angesetzten Bereinigungsfristen stehen in Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 29 BPR; Art. 8a VPR).
  6. Die Bereinigungsfristen für die Nationalratswahlen stehen in Einklang mit denjenigen für die Ständeratswahlen (§ 36a Abs. 1 WAG; einwöchige Bereinigungsfrist).
  7. Dieser Feststellungsbeschluss wird der Bundeskanzlei zur Kenntnisnahme eingereicht und durch die Staatskanzlei im Amtsblatt publiziert (Art. 8a Abs. 1 VPR).
  8. Gemäss Art. 77 Abs. 1 und 2 BPR kann bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden: a. wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Art. 2–4, Art. 5 Abs. 3 und 6 sowie den Art. 62 und 63 (Stimmrechtsbeschwerde); b. wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde); c. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen (Wahlbeschwerde). Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen.
  9. Mitteilung an:
    - Schweizerische Bundeskanzlei, 3003 Bern
    - Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
    - Büro des Nationalrats: philippe.schwab@parl.admin.ch; gilda.puca@parl.admin.ch
    - Büro des Ständerats: martina.buol@parl.admin.ch; sekretariatsrce@parl.admin.ch
    - Direktion des Innern
    - Amt für Informatik und Organisation (AIO; Servicedesk, Stephan Arnold)
    - Die im Kantonsrat vertretenen Parteien (per E-Mail)
    - Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden (per E-Mail)
    - Staatskanzlei: Zur Veröffentlichung dieses Beschlusses und sämtlicher Beilagen auf [www.zg.ch](http://www.zg.ch) und <https://rrb.zg.ch> und im Amtsblatt

Seite 3/5

Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

## **1. Wahlanmeldeschluss**

Gemäss Art. 21 Abs. 1 BPR bestimmt das kantonale Recht einen Montag im August des Wahljahres als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss; es legt fest, bei welcher Behörde die Wahlvorschläge einzureichen sind. Gemäss § 65 Abs. 1 WAG ist bei den Nationalratswahlen der Wahlanmeldeschluss der zehntletzte Montag vor dem ordentlichen Wahltag. Da die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats am zweitletzten Sonntag im Oktober stattfinden (Art. 19 Abs. 1 BPR), fällt der Wahlanmeldeschluss gemäss § 65 Abs. 1 WAG immer in den Monat August, womit Art. 21 Abs. 1 BPR genüge getan ist. Im konkreten Fall ist Wahlanmeldeschluss am Montag, 14. August 2023. Die Wahlvorschläge müssen spätestens an diesem Tag um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen (Art. 21 Abs. 1 BPR in Verbindung mit § 65 Abs. 1 WAG). Der Wahlanmeldeschluss ist der Bundeskanzlei bis spätestens am 1. März 2023 mitzuteilen (vgl. Art. 8a Abs. 1 VPR).

## **2. Wahlbüro; Ablauf der Bereinigungsfrist**

Am 22. Oktober 2023 findet die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats für die Amtsperiode 2024–2027 statt (Art. 19 Abs. 1 BPR). Für diese Wahl hat jeder Kanton nach Art. 21 Abs. 1 BPR in Verbindung mit Art. 7a VPR ein kantonales Wahlbüro zu bezeichnen. Kantonales Wahlbüro ist gemäss § 6 Abs. 1 und § 64 Abs. 3 und 4 WAG die Staatskanzlei. Sie leitet das Wahlgeschäft und stellt letztlich die Wahlergebnisse zusammen. Die Staatskanzlei prüft insbesondere die Wahlvorschläge und setzt der Vertretung der Unterzeichnenden eine Frist an, innert welcher allfällige Mängel des Wahlvorschlags behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden können (§ 64 Abs. 4 WAG; Art. 29 Abs. 1 BPR). Für die Bereinigung der Wahlvorschläge sieht das Bundesrecht eine Maximalfrist von 14 Tagen vor (Art. 29 Abs. 4 Satz 1 BPR: «Ab dem zweiten Montag nach dem Schlusstermin für die Wahlanmeldung kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.»). Das kantonale Recht kann jedoch die Bereinigungsfrist auf eine Woche verkürzen (vgl. Art. 29 Abs. 4 Satz 3 BPR). Jeder Kanton teilt der Bundeskanzlei bis zum 1. März 2023 mit, ob er die Bereinigungsfrist auf sieben oder 14 Tage festgelegt hat (vgl. Art. 8a Abs. 1 VPR). Das kantonale Recht sieht vor, dass die Staatskanzlei für die Nationalratswahlen die entsprechenden Bereinigungsfristen ansetzt (§ 64 Abs. 4 WAG). Die Staatskanzlei hat die Bereinigungsfrist auf sieben Tage nach dem Wahlanmeldeschluss, also auf Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, angesetzt. Die Frist zur Geltendmachung von Mängeln des Wahlvorschlags wird auf Mittwoch, 16. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei angesetzt (Art. 29 Abs. 4 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG und in Anlehnung an § 35 Abs. 1 WAG [Analogie zur Ausschreibung der Ständeratswahl]). Das Bereinigungsverfahren ist am Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, abgeschlossen.

## **3. Zeitliche Übereinstimmungen zwischen National- und Ständeratswahlen**

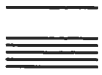
Die für die Nationalratswahlen festgesetzten Bereinigungsfristen stehen in Einklang mit denjenigen Fristen, die gemäss kantonalem Recht für den Ständerat gelten; gemäss § 36a Abs. 1 WAG ist das Bereinigungsverfahren am ersten Montag nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, abgeschlossen. Diese Parallelität macht Sinn, weil bei den National- und Ständeratswahlen die Ausschreibungsfristen (§ 29 Abs. 1 und § 64 Abs. 2 WAG), der Wahlanmeldeschluss

(§ 31 Abs. 1 Bst. a und § 65 Abs. 1 WAG) und der Wahltag (Art. 19 Abs. 1 BPR und § 30 Abs. 1 WAG) ebenfalls zeitlich übereinstimmen.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf die laufende Jahresrechnung.





Antrag Staatskanzlei SKA 2023-005 vom 25. Januar 2023  
Sitzung vom 31. Januar 2023  
Versandt am

A-Geschäft / Termingeschäft

Öffentlich

## Wahlen und Abstimmungen

Allfälliger zweiter Wahlgang für den Ständerat sowie allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Nationalrat

### **Der Regierungsrat,**

gestützt auf Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1) sowie § 30 Abs. 3 WAG und § 56 Abs. 3a des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1),

#### **beschliesst und stellt fest:**

1. Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats findet am zweitletzten Sonntag im Oktober, somit am 22. Oktober 2023, statt (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BPR). Ersatz- und Ergänzungswahlen setzt die Kantonsregierung auf den nächstmöglichen Termin an (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BPR).
2. Die Gesamterneuerungswahl des Ständerats findet gleichzeitig mit den Nationalratswahlen, somit am 22. Oktober 2023, statt (vgl. § 30 Abs. 1 WAG).
3. Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag für den zweiten Wahlgang sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte am ersten Tag der Wintersession gewährleistet ist. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden (vgl. § 56 Abs. 3a WAG).
4. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für den Ständerat findet am **Sonntag, 19. November 2023**, statt (§ 56 Abs. 3a WAG).
5. Allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Nationalrat setzt der Regierungsrat gegebenenfalls mittels eines separaten Beschlusses auf den nächstmöglichen Termin an (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BPR).
6. Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat sind **bis spätestens am Dienstag, 24. Oktober 2023, 12.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** einzureichen (§ 56 Abs. 3a WAG).
7. Das Bereinigungsverfahren betreffend die eingereichten Wahlvorschläge ist am **Mittwoch, 25. Oktober 2023, 17.00 Uhr**, abgeschlossen (§ 36a Abs. 1 WAG in Verbindung mit § 30 Abs. 3 WAG; vgl. auch § 56 Abs. 3a WAG).

8. Die bereinigten Wahlvorschläge werden im Amtsblatt vom Donnerstag, 26. Oktober 2023, publiziert (§ 37a Abs. 1 WAG).
9. Die Wahlunterlagen für einen allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat werden **spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag** an die Stimmberechtigten versandt (§ 8 Abs. 3 WAG).
10. Den Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat schreibt die Staatskanzlei in den Ausgaben des Zuger Amtsblatts vom 30. März 2023, 25. Mai 2023 und 27. Juli 2023 aus. Sofern es zu einem zweiten Wahlgang kommt, schreibt die Staatskanzlei den entsprechenden Termin zudem im Amtsblatt vom **Montag, 23. Oktober 2023**, aus (§ 29 Abs. 1 WAG in Verbindung mit § 30 Abs. 3 WAG; vgl. auch § 56 Abs. 3a WAG).
11. Der Ablauf eines allfälligen zweiten Wahlgangs für den Ständerat richtet sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Kantons Zug sowie dem Zeitplan der Staatskanzlei (vgl. Ziff. 2 der Erläuterungen).
12. Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WAG). **Bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats beträgt die Beschwerdefrist drei Tage (§ 67 Abs. 2 Satz 2 WAG).** Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).
13. Mitteilung an:
  - Schweizerische Bundeskanzlei, 3003 Bern
  - Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
  - Büro des Nationalrats: philippe.schwab@parl.admin.ch; gilda.puca@parl.admin.ch
  - Büro des Ständerats: martina.buol@parl.admin.ch; sekretariatsrce@parl.admin.ch
  - Direktion des Innern
  - Amt für Informatik und Organisation (AIO; Servicedesk, Stefan Arnold)
  - Die im Kantonsrat vertretenen Parteien (per E-Mail)
  - Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden (per E-Mail)
  - Staatskanzlei: Zur Veröffentlichung dieses Beschlusses und sämtlicher Beilagen auf [www.zg.ch](http://www.zg.ch) und <https://rrb.zg.ch> und im Amtsblatt

Seite 3/8

Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

## Erläuterungen

### 1. Ausgangslage

Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag für den zweiten Wahlgang sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte am ersten Tag der Wintersession gewährleistet ist (vgl. § 56 Abs. 3a WAG). Die Wintersession 2023/24 beginnt nach Rücksprache mit der Bundeskanzlei am Montag, 4. Dezember 2023.

Zudem findet die Wahl des Bundesrats durch die Vereinigte Bundesversammlung nach Rücksprache mit der Bundeskanzlei am Mittwoch, 13. Dezember 2023, statt. Auch diesbezüglich gilt es die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte selbstverständlich zu gewährleisten.

Die Durchführung eines allfälligen zweiten Wahlgangs des Ständerats stellt die Staatskanzlei und die Gemeinden – bedingt durch die knapp bemessenen gesetzlichen Termine und Fristen – vor grosse logistische Herausforderungen. Aus diesem Grunde hat der Kantonsrat bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats die Beschwerdefrist neu auf drei Tage verkürzt (§ 67 Abs. 2 Satz 2 WAG; Änderung vom 25. August 2022, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2023; GS 2022/057). Bedauerlicherweise wurde demgegenüber die vormals in § 56 Abs. 3a WAG geregelte Möglichkeit, nach der die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) in Ausnahmefällen verkürzt werden konnten, wieder aufgehoben (Änderung vom 25. August 2022, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2023; GS 2022/057; vgl. auch Ziff. 4.6. des Berichts und Antrags der vorberatenden Kommission vom 3. März 2022, Vorlage 3313.3 – 16928). Es stellt sich also die Frage, wie der gesetzliche Auftrag – nämlich die Gewährleistung der Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte am ersten Tag der Wintersession – erfüllt werden kann. Die Herausforderung besteht nicht nur darin, dass der Wahltag für den zweiten Wahlgang sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge auf einen geeigneten Zeitpunkt gesetzt werden. Darüber hinaus gilt es auch den Ablauf der dreitägigen Beschwerdefrist im Auge zu behalten und die weiteren gesetzlichen Fristen und Termine einzuhalten (Ablauf der Bereinigungsfrist betreffend Wahlvorschläge gemäss § 36a Abs. 1 WAG; Versand des Wahlmaterials gemäss § 8 Abs. 3 WAG).

Gestützt auf § 56 Abs. 2 WAG finden zweite Wahlgänge grundsätzlich am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt. Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte am ersten Tag der Wintersession gewährleistet ist (§ 56 Abs. 3a WAG). Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahelegen (§ 30 Abs. 3 WAG).

Der achte Sonntag nach dem Wahltag vom 22. Oktober 2023 im Sinne von § 56 Abs. 2 WAG fällt auf den 17. Dezember 2023. Würde für den zweiten Wahlgang des Ständerats dieser Termin angesetzt, könnte der gesetzliche Auftrag gemäss § 56 Abs. 3a WAG (→ Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte am ersten Tag der Wintersession) **objektiv unmöglich** eingehalten werden; der erste Tag der Wintersession ist nämlich der 4. Dezember 2023. Selbst die Teilnahme an der Wahl des Bundesrats vom 13. Dezember 2023 wäre somit

nicht gewährleistet. Der Wahltermin ist somit im Sinne von § 56 Abs. 3a WAG anzusetzen. Nebst dieser Spezialbestimmung ist vorliegend zudem von «besonderen Verhältnissen» im Sinne von § 30 Abs. 3 WAG auszugehen. Nebst der Festsetzung des Wahltermins und der Fristansetzung für die Einreichung der Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang des Ständerats im Sinne von § 56 Abs. 3a WAG sind aufgrund dieser besonderen Verhältnisse im Sinne von § 30 Abs. 3 WAG auch weitere Fristen und Termine entsprechend zu verschieben bzw. anzupassen (z. B. Bereinigungs- und Ausschreibungsfristen), damit der gesetzliche Auftrag gemäss § 56 Abs. 3a WAG erfüllt werden kann. In diesem Zusammenhang gilt es also zu berücksichtigen, dass die revidierte Fassung von § 56 Abs. 3a WAG am 1. Januar 2023 gerade auch im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahl der Zuger Mitglieder des Ständerats 2023 in Kraft trat und somit im Vergleich zu konkurrierenden WAG-Bestimmungen eine Vorrangstellung einnimmt.

Der zweite Wahlgang für die Ständeratswahl wird auf Sonntag, 19. November 2023, festgesetzt (§ 56 Abs. 3a WAG). Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind bis spätestens am Dienstag, 24. Oktober 2023, 12.00 Uhr, bei der Staatskanzlei einzureichen (also zwei Tage nach dem Hauptwahltag vom 22. Oktober 2023; § 56 Abs. 3a WAG). Das Bereinigungsverfahren ist am Mittwoch, 25. Oktober 2023, 17.00 Uhr, abgeschlossen (Verschiebung der Frist von § 36a Abs. 1 WAG gestützt auf § 30 Abs. 3 WAG; vgl. auch § 56 Abs. 3a WAG).

Den Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat schreibt die Staatskanzlei bereits in den Ausgaben des Zuger Amtsblatts vom 30. März 2023, 25. Mai 2023 und 27. Juli 2023 aus. Sofern es tatsächlich zu einem zweiten Wahlgang kommt, schreibt die Staatskanzlei den entsprechenden Termin zudem im Amtsblatt vom Montag, 23. Oktober 2023, aus (Verschiebung der Frist von § 29 Abs. 1 WAG gestützt auf § 30 Abs. 3 WAG; vgl. auch § 56 Abs. 3a WAG).

Die bereinigten Wahlvorschläge werden im Amtsblatt vom Donnerstag, 26. Oktober 2023, publiziert.

Die Produktion, das Einpacken und der Versand des Wahlmaterials findet zwischen Donnerstag, 26. Oktober 2023 und Donnerstag, 2. November 2023, statt. Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es für Wahlen spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft (§ 8 Abs. 3 WAG). Mithin ist das Stimmmaterial am Donnerstag, 2. November 2023, mit A-Post aufzugeben, damit dieses am Freitag, 3. November 2023, spätestens aber am Samstag, 4. November 2023, rechtzeitig bei den Stimmberechtigten eintrifft (drittletzte Woche vor dem Wahltag; § 8 Abs. 3 WAG).

Die Wahlergebnisse des zweiten Wahlgangs vom Sonntag, 19. November 2023, werden im Amtsblatt vom Donnerstag, 23. November 2023, publiziert. Die dreitägige Beschwerdefrist gemäss § 67 Abs. 2 Satz 2 WAG beginnt somit am Freitag, 24. November 2023, zu laufen und endet am Montag, 27. November 2023.

Die Validierung der Wahl der gewählten Mitglieder des Ständerats durch den Kantonsrat (§ 58 Abs. 1 WAG) findet in der Sitzung vom 30. November 2023 statt.

Damit ist die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen und Ständeräte am ersten Tag der Wintersession, dem 4. Dezember 2023, gewährleistet. Mithin ist auch die Teilnahme an der Wahl des Bundesrats vom 13. Dezember 2023 gewährleistet. Der gesetzliche Auftrag von § 56 Abs. 3a WAG ist folglich erfüllt.

## 2. Allfälliger zweiter Wahlgang Ständerat; Zeitplan

Der nachfolgende **Zeitplan** trägt den in vorstehender Ziff. 1 gemachten Überlegungen bestmöglich Rechnung:

| Ziff. | Termine / Fristen                | Verfahrensschritte  | Begründung   |
|-------|----------------------------------|---|--|
| 01    | <b>SO, 22.10.2023</b>            | <b>Ständeratswahl (Hauptwahlgang).</b>                                    | Die Gesamterneuerungswahlen [...] der Mitglieder des Ständerates [finden] gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt (§ 30 Abs. 1 WAG; Art. 19 Abs. 1 BPR).   |
| 02    | <b>MO, 23.10.2023</b>            | <b>Ausschreibung des zweiten Wahlgangs im Amtsblatt</b>                   | Den Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat schreibt die Staatskanzlei bereits in den Ausgaben des Zuger Amtsblatts vom 30. März 2023, 25. Mai 2023 und 27. Juli 2023 aus. Sofern es tatsächlich zu einem zweiten Wahlgang kommt, schreibt die Staatskanzlei den entsprechenden Termin zudem im Amtsblatt vom Montag, 23. Oktober 2023, aus (Verschiebung der Ausschreibungsfrist von § 29 Abs. 1 WAG gestützt auf § 30 Abs. 3 WAG; vgl. auch § 56 Abs. 3a WAG). |
| 03    | <b>DI, 24.10.2023, 12.00 Uhr</b> | <b>Einreichung Wahlvorschläge zweiter Wahlgang (= Wahlanmeldeschluss)</b> | Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag für den zweiten Wahlgang sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte am ersten Tag der Wintersession gewährleistet ist (vgl. § 56 Abs. 3a WAG).   |
| 04    | <b>MI, 25.10.2023, 17.00 Uhr</b> | <b>Ablauf Bereinigungsfrist</b>   | Verschiebung der Bereinigungsfrist von § 36a Abs. 1 WAG gestützt auf § 30 Abs. 3 WAG; vgl. auch § 56 Abs. 3a WAG).   |
| 05    | <b>DO, 26.10.2023</b>            | Publikation der bereinigten Wahlvorschläge                                | § 37a Abs. 1 WAG   |

|    |   |   |   |
|----|---|---|---|
| 06 | DO, 26.10.2023,<br>bis DO,<br>02.11.2023  | Druck und Einpacken<br>des Wahlmaterial   | <b>Enger Zeitplan</b> , da die Postaufgabe am DO, 02.11.2023, per A-Post erfolgen <b>muss</b> , damit die Zustellung an die Stimmberechtigten bis FR, 03.11.2023, spätestens aber SA, 04.11.2023 (= drittletzte Woche vor der Wahl; § 8 Abs. 3 WAG), gewährleistet ist. |
| 07 | DO, 02.11.2023                            | <b>Letzter Termin Versand Wahlmaterial mit A-Post</b> (Eintreffen des Wahlmaterials am darauffolgenden Tag bei den Stimmberechtigten durch Post garantiert) | Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es [...] für Wahlen spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft (§ 8 Abs. 3 WAG).  |
| 08 | FR, 03.11.2023,<br>oder SA,<br>04.11.2023 | Eintreffen des Stimmmaterials bei den Stimmberechtigten   | § 8 Abs. 3 WAG  |
| 09 | <b>SO, 19.11.2023</b>                     | <b>WAHLSONNTAG (ZWEITER WAHLGANG)</b>   | Festsetzung des Termins mittels Beschlusses des Regierungsrats vom 31. Januar 2023, gestützt auf § 56 Abs. 3a WAG   |
| 10 | DO, 23.11.2023                            | Publikation der Wahlergebnisse des zweiten Wahlgangs  | § 23 WAG  |
| 11 | FR, 24.11.2023                            | <b>Beginn der dreitägigen Beschwerdefrist</b>   | § 67 Abs. 2 Satz 2 WAG<br><br>Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist (§ 53 WAV; BGS 131.2).   |
| 12 | MO,<br>27.11.2023,<br>24.00 Uhr           | <b>Ablauf der dreitägigen Beschwerdefrist</b>   | § 67 Abs. 2 Satz 2 WAG<br><br>Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist (§ 53 WAV; BGS 131.2).   |
| 13 | DO, 30.11.2023                            | <b>Validierung</b> der Wahl der gewählten Mitglieder des Ständerats durch den Kantonsrat  | § 58 Abs. 1 WAG<br><br><b>Vorgängig: Validierungsantrag Nr. 1 und Nr. 2 des Regierungsrats an den</b>   |

|    |                |   |  |
|----|----------------|---|--|
|    |                |   | <p><b>Kantonsrat betreffend Gültigerklärung der Wahl des Ständerats (Validierung)</b></p> <p>Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist (§ 53 WAV; BGS 131.2).</p>   |
| 14 | MO, 04.12.2023 | Teilnahme der gewählten Mitglieder des Ständerats am ersten Tag der Wintersession | <p>§ 56 Abs. 3a WAG</p> <p>Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist (§ 53 WAV; BGS 131.2).</p>   |
| 15 | MI, 13.12.2023 | Teilnahme der gewählten Mitglieder des Ständerats an der Bundesratswahl           | <p>Gemäss Art. 132 Abs. 1 ParlG (SR 171.10) werden die Mitglieder des Bundesrates in der Session nach der Gesamterneuerung des Nationalrates gewählt. Traditionsgemäss erfolgt die Wahl am Mittwoch der zweiten Sessionswoche.</p> <p>Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist (§ 53 der Verordnung zum WAG; BGS 131.2).</p> |

### 3. Allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen Nationalrat

Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats findet am zweitletzten Sonntag im Oktober, somit am 22. Oktober 2023, statt (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BPR). Ersatz- und Ergänzungswahlen setzt die Kantonsregierung auf den nächstmöglichen Termin an (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BPR). Allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Nationalrat setzt der Regierungsrat gegebenenfalls mittels eines separaten Beschlusses auf den nächstmöglichen Termin an (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BPR).

### 4. Finanzielle Auswirkungen

Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf die laufende Jahresrechnung.





Ausschreibung der «Gesamterneuerungswahl des Nationalrats vom 22. Oktober 2023 (Amtsperiode 2024–2027)» im Zuger Amtsblatt vom 30. März 2023, 25. Mai 2023 und 27. Juli 2023

---

## **Gesamterneuerungswahl des Nationalrats vom 22. Oktober 2023 (Amtsperiode 2024–2027)**

### **1. Wahlausschreibung durch die Staatskanzlei**

Gestützt auf § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) schreibt die Staatskanzlei die Wahlen für die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus.

#### **1.1. Anzahl Nationalratsmandate**

Zu wählen sind **drei** Mitglieder für den Nationalrat (Art. 1 Ziff. 9 der Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrats vom 1. September 2021 [SR 161.13]).

#### **1.2. Wahlkreis**

Der Kanton Zug bildet **einen** Wahlkreis.

#### **1.3. Wahlsonntag**

Die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats finden am zweitletzten Sonntag im Oktober, also am **Sonntag, 22. Oktober 2023**, an der Urne statt (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BPR).

Ersatz- und Ergänzungswahlen setzt die Kantonsregierung auf den nächstmöglichen Termin an (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BPR; vgl. nachfolgend Ziff. 12).

#### **1.4. Massgebendes Recht**

Für die Nationalratswahl sind die nachfolgenden Erlasse und Beschlüsse massgebend:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101);
- Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
- Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
- Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014 (SR 195.1) sowie Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG) vom 7. Oktober 2015 (SR 195.11);
- Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10);

- Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates vom 1. September 2021 (SR 161.13);
- Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister vom 13. Dezember 2002 (SR 161.15);
- Bundesgerichtsgesetz (BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110);
- Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 19. Oktober 2022 über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 22. Oktober 2023;
- Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1);
- Kantonales Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1);
- Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV) vom 29. April 2008 (BGS 131.2);
- Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2023 betreffend Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023 (Amtsperiode 2024–2027; Bezeichnung des kantonalen Wahlbüros, Festsetzung des Wahlmeldeschlusses, Bestimmung der Bereinigungsfrist);
- Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2023 betreffend allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat sowie allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Nationalrat.

## 2. Stimmberechtigung (aktives Wahlrecht)

Das Stimmrecht für eidgenössische Wahlen richtet sich nach der eidgenössischen Gesetzgebung (§ 26 Abs. 1 KV).

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (vgl. Art. 136 BV). Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Art. 136 Abs. 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 2 BPR).

Die **Stimmabgabe** erfolgt **am politischen Wohnsitz**, nämlich in der Gemeinde, wo die stimmberechtigte Person wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde (vgl. Art. 3 Abs. 1 BPR). Wer statt des Heimatscheins einen andern Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein, usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie bzw. er nachweist, dass sie bzw. er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist (vgl. Art. 3 Abs. 2 BPR).

**Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer** üben ihr Stimmrecht in ihrer letzten Wohnsitzgemeinde aus (Art. 18 Abs. 1 ASG). Verfügen sie über keine solche, so üben sie ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus. Haben sie mehrere Heimatgemeinden, so üben sie es in der Heimatgemeinde aus, die sie bei der Anmeldung nach Artikel 12 ASG festgelegt haben (Art. 18 Abs. 2 ASG).

Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das **Stimmregister** einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen (Art. 4 Abs. 1 BPR). Eintragungen in das **Stimmregister** werden bis Dienstag, 17. Oktober 2023, vorgenommen, wenn

feststeht, dass die Voraussetzungen für die Wahlteilnahme am Wahltag erfüllt sind (vgl. Art. 4 Abs. 2 BPR). Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen (Art. 4 Abs. 3 BPR).

### 3. Wählbarkeit (passives Wahlrecht); Unvereinbarkeiten

#### 3.1. Bundesrecht

In den Nationalrat sind alle Stimmberechtigten wählbar (vgl. Art. 143 BV).

Die Mitglieder des **Nationalrates**, des Ständerates, des Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichtes können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören (Art. 144 Abs. 1 BV).

Weitere **Unvereinbarkeiten** sind in den Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10) geregelt. Der Bundesversammlung dürfen **nicht** angehören:

- die von der Bundesversammlung gewählten oder bestätigten Personen (Art. 14 Bst. a ParlG);
- die nicht von der Bundesversammlung gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte (Art. 14 Bst. b ParlG);
- das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen (Art. 14 Bst. c ParlG);
- die Mitglieder der Armeeleitung (Art. 14 Bst. d ParlG);
- die Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Art. 14 Bst. e ParlG);
- Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Art. 14 Bst. f ParlG).

**Vorgehensweise** im Fall einer Unvereinbarkeit (Art. 15 ParlG):

- Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Buchstabe a ParlG ein, so erklärt die betroffene Person, für welches der beiden Ämter sie sich entscheidet.
- Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Buchstaben b–f ParlG ein, so scheidet die betroffene Person sechs Monate nach Feststellen der Unvereinbarkeit aus der Bundesversammlung aus, sofern sie die andere Funktion bis dahin nicht aufgegeben hat.

Besondere Aufmerksamkeit ist der **präzisen Berufsangabe** zu schenken, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt sind, die **im Dienste des Bundes** arbeiten.

### 3.2. Kantonales Recht

In den eidgenössischen Räten dürfen keine Mitglieder des Regierungsrats sitzen (§ 45 Abs. 2 KV).

Wird entgegen § 45 Abs. 2 KV ein Mitglied des Regierungsrats in einen der eidgenössischen Räte oder ein Mitglied der eidgenössischen Räte in den Regierungsrat gewählt, erklärt es dem Regierungsrat innert vierzehn Tagen schriftlich, auf welches Amt es verzichtet. Verzichtet es auf das Amt der Ständerätin bzw. des Ständerats oder der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats, ordnet der Regierungsrat sofort eine Ergänzungswahl an. Das Mitglied darf das Amt, auf das es verzichtet, bis zur Übernahme des Amts durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ausüben (§ 41 Abs. 3 WAG).

### 4. Kantonales Wahlbüro

Nach Art. 21 Abs. 1 BPR in Verbindung mit Art. 7a VPR hat jeder Kanton ein kantonales Wahlbüro zu bezeichnen. Kantonales Wahlbüro ist die **Staatskanzlei** (vgl. § 64 Abs. 3 und 4 WAG). Sie leitet das Wahlgeschäft. Insbesondere obliegen der Staatskanzlei die Entgegennahme und die Bereinigung der Wahlvorschläge sowie die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (vgl. Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2023).

### 5. Wahlanmeldeschluss

Das kantonale Recht bestimmt einen Montag im August des Wahljahres als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss; es legt fest, bei welcher Behörde die Wahlvorschläge einzureichen sind (Art. 21 Abs. 1 BPR).

Wahlanmeldeschluss ist nach kantonalem Recht der zehntletzte Montag vor dem ordentlichen Wahltag, somit der **Montag, 14. August 2023** (§ 65 Abs. 1 WAG in Verbindung mit Art. 21 BPR). Die Wahlvorschläge müssen an diesem Tag **spätestens um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei** eintreffen.

**Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt somit nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge** (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR).

Wir bitten Sie, der Staatskanzlei beim Einreichen der Wahlvorschläge allfällige Listen- oder Unterlistenverbindungen mitzuteilen. Benützen Sie dazu das offizielle Listenverbindungsformular, das Ihnen die Staatskanzlei auf Wunsch abgibt bzw. das Sie auf der Website des Kantons Zug finden. Ziffer 14 dieser Publikation gibt Auskunft, wo Sie dieses Formular beziehen können.

### 6. Anforderungen an die Wahlvorschläge (Auszug aus dem Kreisschreiben des Bundesrats vom 19. Oktober 2022)

#### 6.1. Anzahl der Vorgesprochenen und schriftliche Zustimmung der Kandidierenden

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreterinnen oder Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal (Art. 22 Abs. 1 BPR). Jede Kandidatur bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der kandidierenden Person (Art. 22 Abs. 3 BPR). Dies kann durch blosser Unterzeichnung des Wahlvorschlags geschehen (Art. 8b Abs. 2 VPR).

## **6.2. Mindestangaben für den Wahlvorschlag**

Auf dem Wahlvorschlag müssen die **Unterzeichnerinnen und Unterzeichner** von sich folgende Angaben machen:

- Vor- und Familiennamen;
- Geburtsjahr (wenn möglich mit genauem Geburtsdatum);
- Adresse des politischen Wohnsitzes.

Die **Kandidatinnen und Kandidaten** haben von sich folgende Angaben zu machen:

- amtliche Vor- und Familiennamen;
- Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- Geschlecht;
- genaues Geburtsdatum;
- Heimatorte mit Kantonszugehörigkeit;
- Beruf;
- Adresse des politischen Wohnsitzes einschliesslich Postleitzahl.

Auslandsschweizerinnen und -schweizer, die kandidieren möchten, geben ihre Adresse im Ausland an und fügen ihre Stimmgemeinde in der Schweiz (politischer Wohnsitz) hinzu.

Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind die Artikel 22 Absatz 2 und 24 Absatz 1 BPR. Die Mindestangaben, die jeder Wahlvorschlag enthalten muss, finden sich im Anhang 3a VPR (vgl. Art. 8b Abs. 1 VPR).

Mit Unterzeichnung des Wahlvorschlags erklären die Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren politischen Wohnsitz im Wahlkreis haben, zugleich die Zustimmung zur eigenen Kandidatur (Art. 8b VPR). Die Kantone müssen in diesem Fall sicherstellen, dass sie alle in Artikel 22 Absatz 2 BPR geforderten Angaben von den Kandidierenden erhalten haben.

## **6.3. Kandidatur nur auf einem Wahlvorschlag und in einem einzigen Kanton**

Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises oder auf Wahlvorschlägen aus mehr als einem Kanton mit Verhältniswahl stehen (Art. 27 Abs. 1 und 2 BPR); wird eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag des Kantons aufgeführt, so ist sie vom Kanton unverzüglich von allen Wahlvorschlägen zu streichen. Damit die Bundeskanzlei Personen, die in mehreren Kantonen kandidieren, streichen kann, ist sie darauf angewiesen, dass ihr jeder Kanton die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge umgehend weiterleitet.

Eine nachträglich entdeckte Mehrfachkandidatur kann auch nach der Bereinigungsfrist noch für ungültig erklärt werden (Art. 29 Abs. 4 und Art. 32a BPR). Der Kanton erklärt die Kandidatur für ungültig, wenn der- oder dieselbe Vorgeschlagene auf mehr als einer Liste des Kantons steht, die Bundeskanzlei, wenn die- oder derselbe Vorgeschlagene auf Listen mehrerer Kantone

steht. Die betroffenen Kantone und die Bundeskanzlei informieren einander umgehend. Soweit möglich werden die für ungültig erklärten Kandidaturen von den Listen gestrichen, bevor diese bekanntgemacht werden. Ist dies nicht mehr möglich, wird die Ungültigerklärung unter Angabe des Grundes umgehend elektronisch sowie im Amtsblatt aller betroffenen Kantone und im Bundesblatt veröffentlicht.

## **6.4. Unterschriftenquoren**

### **6.4.1. Grundsatz**

Jeder Wahlvorschlag muss von einer Mindestzahl im Wahlkreis wohnhafter Stimmberechtigter eigenhändig unterzeichnet sein (Art. 24 Abs. 1 BPR). Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Andernfalls ist ihr Name von allen Wahlvorschlägen zu streichen (Art. 8b Abs. 3 VPR). Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 24 Abs. 2 BPR).

Für den Kanton Zug gilt grundsätzlich ein **Unterschriftenquorum von 100** (Art. 24 Abs. 1 Bst. a BPR).

### **6.4.2. Administrative Erleichterungen bei Unterschriftenquoren**

Eine politische Partei ist vom Beibringen von Unterschriften gemäss dem Unterschriftenquorum nach vorstehender Ziffer 6.4.1. befreit, wenn sie die folgenden **zwei Voraussetzungen** erfüllt:

1. Sie hat sich bis spätestens am 31. Dezember 2022 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrieren lassen.
2. Sie ist in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Kanton im Nationalrat vertreten oder hat bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 20. Oktober 2019 im gleichen Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht (Art. 24 Abs. 3 BPR).

**Eine Partei, die diese zwei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR).** Es handelt sich bei den letzteren um die nach den kantonalen Parteistatuten Verantwortlichen.

Die administrativen Erleichterungen gelten für alle Wahlvorschläge der Partei im Kanton. Dazu gehören z. B. Wahlvorschläge der Jungparteien, regionale Wahlvorschläge, Wahlvorschläge von Auslandschweizerinnen und -schweizern etc. Entscheidend für den Anspruch auf die administrativen Erleichterungen ist die Parteizugehörigkeit, nicht die Listenbezeichnung. Meist ist die Parteizugehörigkeit in den Statuten der Kantonalpartei und/oder der Bundespartei festgehalten. Fehlt ein solcher Hinweis in den Statuten, kann auch auf eine Bestätigung durch die Bundespartei zurückgegriffen werden.

Wenn eine Partei mit Anspruch auf administrative Erleichterungen mehrere Wahlvorschläge einreicht, müssen die präsidierenden und geschäftsführenden Personen entsprechend mehrere Wahlvorschläge in ihrer Funktion unterzeichnen. Durch diese Unterschrift gelten sie nicht als Vertreterin oder Vertreter bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Wahlvorschläge, sondern sie erfüllen Art. 24 Abs. 4 BPR, um von den administrativen Erleichterungen profitieren zu

können. Auch für diese Wahlvorschläge müssen eine Vertreterin bzw. ein Vertreter sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt werden (Art. 25 BPR).

Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der BK bis spätestens zum 1. Mai 2023 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidiierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 VPart).

### **6.5. Bezeichnung des Wahlvorschlags**

Jeder Wahlvorschlag muss am Kopf zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen (Art. 23 BPR). Gruppierungen, die Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, müssen ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen einen Wahlvorschlag als **Stammliste** bezeichnen (Art. 23 zweiter Satz BPR, Art. 8c Abs. 3 VPR).

Die Bezeichnung des Wahlvorschlags kann nach der Einreichung beim Kanton nicht mehr geändert werden, es sei denn, sie gibt zu Verwechslungen Anlass. In diesem Fall setzt der Kanton der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags eine Frist an, innert welcher die Bezeichnung geändert werden muss (Art. 29 Abs. 1 BPR).

### **6.6. Vertreterin bzw. Vertreter des Wahlvorschlags**

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Die Personen müssen im Wahlkreis stimmberechtigt sein und dürfen nur einen einzigen Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten. Verzichten die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner darauf, diese zwei Personen zu bezeichnen, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter (Art. 25 Abs. 1 BPR).

Die Vertreterin oder der Vertreter oder, wenn sie oder er verhindert ist, die stellvertretende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 25 Abs. 2 BPR).

Auch für Wahlvorschläge, die von administrativen Erleichterungen profitieren, müssen eine Vertreterin oder ein Vertreter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bezeichnet werden. Werden diese zwei Personen nicht bezeichnet, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Im vorliegenden Fall wären das die oder der erste und die oder der zweite Kandidierende. Auch hier gilt, dass die Vertreterin oder der Vertreter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nur einen einzigen Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten können und dass sie im Kanton stimmberechtigt sein müssen.

## 6.7. Anmeldung von Listenverbindungen und Bestimmung der Stammliste (Art. 23 und 31 BPR)

Bezüglich Listenverbindungen gilt folgendes:

- Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beigelegt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen; Listenverbindung).
- Das **Anmelden solcher Listenverbindungen** ist bis spätestens zum Ende der im Kanton Zug geltenden Bereinigungsfrist, also **bis spätestens Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** (vgl. nachfolgend Ziff. 7.1.) möglich.
- Listen, die sich untereinander verbinden möchten, müssen Teil der gleichen Listenverbindung sein.
- Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen, miteinander verbundenen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Flügel einer Gruppierung unterscheiden (Art. 31 Abs. 1<sup>bis</sup> BPR). National- und Ständerat haben im Rahmen der Behandlung der Pa. Iv. 21.402 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates «Präzisierung der Unterlistenverbindungen» festgehalten, dass es sich bei verschiedenen Parteien nicht um die Flügel einer Gruppierung handle. Unterlistenverbindungen zwischen Wahlvorschlägen mit gleicher Bezeichnung, bei welchen verschiedene Parteien die Flügel der Gruppierung bilden sollen, sind folglich unzulässig. Gemeinsame Listen von verschiedenen Parteien bleiben möglich.
- Listen- und Unterlistenverbindungserklärungen sind unwiderruflich (Art. 31 Abs. 3 BPR).
- Listen- und Unterlistenverbindungserklärungen müssen mindestens die Angaben nach dem Musterformular im Anhang 3b VPR enthalten (Art. 8e Abs. 1 VPR).
- Auf dem Listenverbindungsformular müssen alle miteinander verbundenen und unterverbundenen Listen aufgeführt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter aller verbundenen und unterverbundenen Listen müssen unterzeichnen. Im Falle mehrerer Listen mit gleicher Hauptbezeichnung reicht es nicht, wenn nur der oder die Vertreter/in einer Liste für alle unterzeichnet.
- Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BPR).
- Wollen verschiedene Gruppierungen oder Parteien eine identische Hauptbezeichnung verwenden, so müssen sie eine **Stammliste** bezeichnen (Art. 23 Satz 2 BPR). Dieser Stammliste werden Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln zugerechnet (Art. 37 Abs. 2<sup>bis</sup> Satz 2 BPR), sofern sie nicht aufgrund regionaler Kriterien zugeordnet werden können (Art. 37 Abs. 2 BPR).
- Bei der Mandatsverteilung gilt eine Gruppe miteinander verbundener Listen gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste (Art. 42 Abs. 1 BPR).

## 7. Bereinigungsverfahren

### 7.1. Bereinigungsfristen

Die Staatskanzlei prüft die Wahlvorschläge und setzt der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher Mängel des



Wahlvorschläge behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden können (Art. 29 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG).

Die Staatskanzlei hat die Bereinigungsfristen wie folgt festgelegt (vgl. Feststellungsbeschluss des Regierungsrats vom 31. Januar 2023):

- a) Frist zur Geltendmachung von Mängeln des Wahlvorschlags: **Mittwoch, 16. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** (Art. 29 Abs. 4 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG und in Anlehnung an § 35 Abs. 1 WAG [Analogie zur Ausschreibung der Ständeratswahl]);
- b) Frist zur Behebung von Mängeln des Wahlvorschlags: **Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei;**
- c) Frist zur Änderung von Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben: **Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei;**
- d) Frist für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge einzureichen: **Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei.**
- e) Das Bereinigungsverfahren ist am Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, abgeschlossen.

## **7.2. Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 27 BPR)**

Steht der Name einer bzw. eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird sie bzw. er vom Kanton unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen. Die Bundeskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen vom Wahlvorschlag, deren Name bereits auf einer Liste oder einem Wahlvorschlag aus einem andern Kanton steht. Die Bundeskanzlei teilt den betroffenen Kantonen ihre Streichungen unverzüglich mit.

## **7.3. Einsichtnahme der Wahlvorschläge (vgl. Art. 26 BPR)**

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises (Kanton Zug) können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden bei der Staatskanzlei einsehen.

## **7.4. Bekanntmachung der Listen (Art. 32 Abs. 1 BPR)**

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen (Art. 30 Abs. 1 BPR). Die Listen werden mit Ordnungsnummern versehen (Art. 30 Abs. 2 BPR). Der Kanton veröffentlicht die Listen mit den Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf Listen- und Unterlistenverbindungen so früh wie möglich im kantonalen Amtsblatt (Zuger Amtsblatt vom Donnerstag, 24. August 2023).

## **8. Wahlverfahren**

Die Wahl des Nationalrats erfolgt im **Proporzverfahren** (vgl. Art. 34 ff. BPR).

Zur Stimmabgabe bei den Nationalratswahlen darf nur **einer** der **amtlichen Wahlzettel** (mit oder ohne Listenbezeichnung) verwendet werden. Mit jedem Wahlzettel können **drei Stimmen** abgegeben werden.

Wer den Wahlzettel **ohne Vordruck** benutzt, kann Namen wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen (Art. 35 Abs. 1 BPR).

Der Wahlzettel **mit Vordruck** kann unverändert belassen werden.

Wer einen Wahlzettel **mit Vordruck** benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen. Sie bzw. er kann Kandidatennamen aus anderen Listen eintragen (**panaschieren**). Sie bzw. er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer mit Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen (Art. 35 Abs. 2 BPR).

Sie bzw. er kann den Namen der gleichen Kandidatin oder des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen, aber nicht mehr (**kumulieren**; Art. 35 Abs. 3 BPR). Insgesamt dürfen auf dem Wahlzettel nicht mehr als drei Namen von wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten stehen.

Jede Stimme, die eine Kandidatin oder ein Kandidat erhält, kommt deren bzw. dessen Liste zugute (d.h. derjenigen Liste, für die sie oder er kandidiert).

Enthält ein Wahlzettel weniger als drei gültige Kandidatenstimmen, so gelten die leeren Linien als **Zusatzstimmen** für die von der Wählerin oder vom Wähler ausgewählte Liste (Art. 37 Abs. 1 BPR). Jede Kandidaten- und jede Zusatzstimme zählt als **Parteistimme** für die jeweilige Liste. Die Listenbezeichnung ist für die Zuordnung der Zusatzstimmen (leer gelassene Linien auf dem Wahlzettel) massgebend.

Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (**leere Stimmen**, vgl. Art. 37 Abs. 1 BPR).

## 9. Grundsätze der Stimmabgabe (Art. 5 BPR)

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Es müssen die amtlichen Wahlzettel verwendet werden. Diese dürfen nur **handschriftlich** ausgefüllt werden.

### 9.1. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme **persönlich** in einem **Wahllokal** ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an einer Nebenurne zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Wahllokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlzettel zu Hause **handschriftlich** auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Wahlzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Wahlzettel in die Urne zu werfen (§§ 10 und 11 WAG).

## 9.2. Briefliche Wahl

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig (§ 12 Abs. 1 WAG).

Für die briefliche Wahl sind die **Wahlzettel** von der stimmberechtigten Person **handschriftlich** auszufüllen. Die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel sind in das **Stimmzettelkuvert** zu legen. Das **Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben; nur so gültig)** und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das **verschlossene** Stimmzettelkuvert mit dem **unterschriebenen** Stimmrechtsausweis in das **amtliche Rücksendekuvert** zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Zustellkuvert sichtbar ist. Das Rücksendekuvert (Zustellkuvert) ist zu **verschliessen**. Das **verschlossene** Zustellkuvert kann im In- oder Ausland der Post übergeben, in den Gemeindebriefkasten eingeworfen, durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekuvert noch vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft (§§ 12–14 WAG).

## 9.3. Stimmabgabe behinderter Menschen

Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Wahlsonntag einzureichen (§ 16 Abs. 1 WAG).

Schreibunfähige Stimmberechtigte können den Stimm- oder Wahlzettel durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl nach ihren Anweisungen ausfüllen lassen (Art. 5 Abs. 6 BPR). Das Stimmgeheimnis ist zu wahren (Art. 5 Abs. 7 BPR).

## 10. Wahlanleitung

Die Bundeskanzlei erstellt vor jeder Gesamterneuerungswahl eine kurze Wahlanleitung, die den Stimmberechtigten der Kantone mit Verhältniswahl zusammen mit den Wahlzetteln zugestellt wird.

## 11. Stille Wahl (Art. 45 BPR)

Führen alle Listen zusammen nicht mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf, als Mandate zu vergeben sind, so werden alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten von der Kantonsregierung als gewählt erklärt. Führen alle Listen zusammen weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf, als Mandate zu vergeben sind, so finden für die restlichen Sitze Ergänzungswahlen nach Art. 56 Abs. 3 BPR statt.

## **12. Allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen**

«Die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats finden am zweitletzten Sonntag im Oktober statt. Ersatz- und Ergänzungswahlen setzt die Kantonsregierung auf den nächstmöglichen Termin an» (Art. 19 Abs. 1 BPR).

Der Regierungsrat wird gegebenenfalls die notwendigen Anordnungen treffen.

## **13. Wahlanzeige; Veröffentlichung der Wahlergebnisse (Art. 52 BPR)**

Nach der Ermittlung der Ergebnisse teilt die Kantonsregierung den Gewählten ihre Wahl unverzüglich schriftlich mit und bringt dem Bundesrat die Namen der Gewählten zur Kenntnis. Der Kanton veröffentlicht die Ergebnisse aller Kandidatinnen und Kandidaten und gegebenenfalls aller Listen unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit spätestens innert acht Tagen nach dem Wahltag im kantonalen Amtsblatt.

## **14. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge**

Die notwendigen Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können auf der Website der Staatskanzlei heruntergeladen werden: [www.zg.ch/wahlen-nr](http://www.zg.ch/wahlen-nr)

Es sind dies:

- Wahlvorschlagsformulare
- Formulare für Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags
- Formulare für Listenverbindungen

### **Kontaktpersonen:**

- Laurent Fankhauser, Leiter des Amtes Kanzlei (041 728 31 04; [laurent.fankhauser@zg.ch](mailto:laurent.fankhauser@zg.ch))
- Herbert Fischer, stv. Leiter Dienste (041 728 31 37; [herbert.fischer@zg.ch](mailto:herbert.fischer@zg.ch))

## **15. Neue Parteien und Gruppierungen**

Parteien und Gruppierungen, die erstmals an den Wahlen teilnehmen, setzen sich bitte frühzeitig mit der Staatskanzlei in Verbindung.

### **Kontaktpersonen:**

- Tobias Moser, Landschreiber (Tel. 041 728 31 10; [tobias.moser@zg.ch](mailto:tobias.moser@zg.ch))

— Peter Giss, Rechtsdienst (Tel. 041 728 31 41; [peter.giss@zg.ch](mailto:peter.giss@zg.ch))

## 16. Versand von Wahlprospekten durch die Gemeinden

Hinsichtlich eines allfälligen gemeinsamen Wahlprospektversands werden sich die Gemeinden mit den Parteien und Gruppierungen in Verbindung setzen oder den Wahlprospektversand im Amtsblatt ausschreiben.

## 17. Strafbestimmung

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

## 18. Transparenz bei der Politikfinanzierung bei Wahlkampagnen für den Nationalrat

Für die Nationalwahlen (und die Ständeratswahlen) kommen 2023 **erstmalig** Regelungen betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung zur Anwendung. Die entsprechenden Regelungen finden sich in **Art. 76b – 76k des Bundesgesetzes über die politischen Rechte** (BPR; SR 161.1) sowie in der neuen **Bundesverordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi)** vom 24. August 2022 (SR 161.18). Weitere Informationen, insbes. auch Kontaktinformationen, finden Sie auch unter folgendem Link:  
<https://www.ch.ch/de/wahlen2023/politikfinanzierung/transparenz-bei-der-politikfinanzierung/>

## 19. Rechtsmittelbelehrung (Art. 77 BPR)

«<sup>1</sup> Bei der Kantonsregierung kann Beschwerde geführt werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Artikeln 2–4, Artikel 5 Absätze 3 und 6 sowie den Artikeln 62 und 63 (Stimmrechtsbeschwerde);
- b. wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde);
- c. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen (Wahlbeschwerde).

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen.»



Ausschreibung der «Gesamterneuerungswahl des Ständerats vom 22. Oktober 2023 (Amtsperiode 2024–2027)» im Zuger Amtsblatt vom 30. März 2023, 25. Mai 2023 und 27. Juli 2023

---

## **Gesamterneuerungswahl des Ständerats vom 22. Oktober 2023 (Amtsperiode 2024–2027)**

### **1. Wahlausschreibung durch die Staatskanzlei**

Gestützt auf § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) schreibt die Staatskanzlei die Gesamterneuerungswahl des Ständerats vom 22. Oktober 2023 (Amtsperiode 2024–2027) aus.

Im Kanton Zug werden **zwei Abgeordnete** für den Ständerat gewählt (Art. 150 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999 [SR 101]).

Wahlkreis bildet der Kanton Zug (ein Wahlkreis).

Die Wahl findet im Majorzverfahren statt (§ 78 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zug [Kantonsverfassung, KV] vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1]).

### **2. Wahlsonntag**

Die Gesamterneuerungswahl für den Ständerat findet am **Sonntag, 22. Oktober 2023**, an der Urne statt (vgl. § 30 Abs. 1 WAG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR] vom 17. Dezember 1976 [SR 161.1]).

Ein allfälliger zweiter Wahlgang für den Ständerat findet am **Sonntag, 19. November 2023**, statt (Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2023; **vgl. nachfolgend Ziff. 8**).

### **3. Stimmberechtigung (aktives und passives Wahlrecht)**

Stimmberechtigt sind alle Kantonsbürgerinnen und -bürger und im Kanton gesetzlich niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind (§ 27 Abs. 2 KV; § 4 WAG). Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht (§ 27 Abs. 3 KV).

Das Stimmrecht schliesst die Wählbarkeit ein, soweit das Gesetz keine besonderen Wählbarkeitserfordernisse aufstellt (§ 2 Abs. 2 WAG). Das Wahl- und Abstimmungsgesetz nennt für die Ständerratswahl keine besonderen Wählbarkeitserfordernisse im vorgenannten Sinne.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo die oder der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde (§ 3 Abs. 1 WAG). Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist (§ 3 Abs. 2 WAG).

#### 4. Unvereinbarkeiten

##### 4.1. Bundesrecht

Die Mitglieder des Nationalrats, **des Ständerats**, des Bundesrats sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören (Art. 144 Abs. 1 BV).

Weitere **Unvereinbarkeiten** sind in den Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10) geregelt. Der Bundesversammlung dürfen **nicht** angehören:

- die von der Bundesversammlung gewählten oder bestätigten Personen (Art. 14 Bst. a ParlG);
- die nicht von der Bundesversammlung gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte (Art. 14 Bst. b ParlG);
- das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen (Art. 14 Bst. c ParlG);
- die Mitglieder der Armeeleitung (Art. 14 Bst. d ParlG);
- die Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Art. 14 Bst. e ParlG);
- Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Art. 14 Bst. f ParlG).

**Vorgehensweise** im Fall einer Unvereinbarkeit (Art. 15 ParlG):

- Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Bst. a ParlG ein, so erklärt die betroffene Person, für welches der beiden Ämter sie sich entscheidet.
- Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Bst. b–f ParlG ein, so scheidet die betroffene Person sechs Monate nach Feststellen der Unvereinbarkeit aus der Bundesversammlung aus, sofern sie die andere Funktion bis dahin nicht aufgegeben hat.

Besondere Aufmerksamkeit ist der **präzisen Berufsangabe** zu schenken, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt sind, die **im Dienste des Bundes** arbeiten.

#### **4.2. Kantonales Recht**

In den eidgenössischen Räten dürfen keine Mitglieder des Regierungsrats sitzen (§ 45 Abs. 2 KV).

Wird entgegen § 45 Abs. 2 KV ein Mitglied des Regierungsrats in einen der eidgenössischen Räte oder ein Mitglied der eidgenössischen Räte in den Regierungsrat gewählt, erklärt es dem Regierungsrat innert vierzehn Tagen schriftlich, auf welches Amt es verzichtet. Verzichtet es auf das Amt der Ständerätin bzw. des Ständerats oder der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats, ordnet der Regierungsrat sofort eine Ergänzungswahl an. Das Mitglied darf das Amt, auf das es verzichtet, bis zur Übernahme des Amts durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ausüben (§ 41 Abs. 3 WAG).

#### **5. Wahlanmeldeverfahren**

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach den §§ 31–36a WAG.

##### **5.1. Wahlanmeldeschluss**

Sämtliche **Wahlvorschläge** für die Gesamterneuerungswahl des Ständerats vom 22. Oktober 2023 müssen **bis spätestens am Montag, 14. August 2023, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei eingereicht werden (**Wahlanmeldeschluss; § 31 Abs. 1 Bst. a WAG**).

Wahlvorschläge, die nach Montag, 14. August 2023, 17.00 Uhr, eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

##### **5.2. Auflage der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge liegen bei der Staatskanzlei **bis Mittwoch, 16. August 2023, 17.00 Uhr**, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

##### **5.3. Inhalt der Wahlvorschläge**

- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (kumulieren nicht gestattet; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).



- Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden (§ 32a Abs. 4 WAG).

#### **5.4. Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss **von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet** sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden (§ 33 Abs. 1 WAG).

Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde (§ 33 Abs. 2 WAG).

#### **5.5. Eintrag im Stimmregister**

Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind (§ 4 Abs. 4 WAG).

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (vgl. § 41 Abs. 2 WAG; BGS 131.2).

#### **5.6. Mehrfach Vorgeschlagene**

Pro Person darf nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (§ 32a Abs. 1 WAG).

#### **5.7. Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen**

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können **bis Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr**, eingereicht werden (§ 56 Abs. 3a WAG).

#### **5.8. Abschluss des Bereinigungsverfahrens**

Das Bereinigungsverfahren ist am ersten Montag nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, somit am **Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr**, abgeschlossen (§ 36a Abs. 1 WAG). Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden (§ 36a Abs. 2 WAG).

### **6. Publikation der bereinigten Wahlvorschläge**

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr) werden die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt vom 24. August 2023 publiziert (§ 37a Abs. 1 WAG).

## 7. Stille Wahl

Die **stille Wahl** ist möglich, wenn nicht mehr Kandidierende angemeldet werden, als Sitze zu vergeben sind (§ 40 Abs. 1 WAG). In diesen Fällen findet **kein Wahlgang** statt. Stattdessen erklärt bei kantonalen Wahlen der Regierungsrat, bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG). Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§ 40 Abs. 3 WAG).

## 8. Allfälliger zweiter Wahlgang im Majorzverfahren

Der Regierungsrat hat den allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat mit Beschluss vom 31. Januar 2023 gestützt auf § 56 Abs. 3a WAG auf **Sonntag, 19. November 2023**, festgesetzt. Die Wahlvorschläge müssen **bis spätestens Dienstag, 24. Oktober 2023, 12.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** eingereicht werden. Es können auch neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden.

## 9. Publikation der Wahlergebnisse

Alle Wahlergebnisse werden mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung (vgl. nachfolgend Ziff. 17) im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt veröffentlicht.

## 10. Grundsätze der Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Es müssen die amtlichen Stimmzettel verwendet werden. Diese dürfen nur handschriftlich ausgefüllt werden (§ 10 WAG).

### 10.1. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme **persönlich** in einem **Wahllokal** ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an einer Nebenurne zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Wahllokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlzettel zu Hause **handschriftlich** auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Wahlzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Wahlzettel in die Urne zu werfen (§§ 10 und 11 WAG).

### 10.2. Briefliche Wahl

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig (§ 12 Abs. 1 WAG).

Für die briefliche Wahl sind die **Wahlzettel** von der stimmberechtigten Person **handschriftlich** auszufüllen. Die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel sind in das **Stimmzettelkuvert** zu legen. Das **Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben; nur so gültig)** und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das **verschlossene** Stimmzettelkuvert mit dem **unterschiedenen** Stimmrechtsausweis in das **amtliche Rücksendekuvert** zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Zustellkuvert sichtbar ist. Das Rücksendekuvert (Zustellkuvert) ist zu **verschliessen**. Das **verschlossene** Zustellkuvert kann im In- oder Ausland der Post übergeben, in den Gemeindebriefkasten eingeworfen, durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekuvert noch vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft (§§ 12–14 WAG).

### 10.3. Stimmabgabe behinderter Menschen

Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen (§ 16 Abs. 1 WAG).

## 11. Gültig wählen

Die Wahlunterlagen enthalten unter anderem eine **visualisierte Wahlanleitung (Faltblatt)**. Darin wird beschrieben, wie gültig zu wählen ist.

## 12. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können auf der Website der Staatskanzlei heruntergeladen werden: [www.zg.ch/wahlen-sr](http://www.zg.ch/wahlen-sr)

### Kontaktpersonen:

- Laurent Fankhauser, Leiter des Amts Kanzlei (041 728 31 04; [laurent.fankhauser@zg.ch](mailto:laurent.fankhauser@zg.ch))
- Herbert Fischer, stv. Leiter Dienste (041 728 31 37; [herbert.fischer@zg.ch](mailto:herbert.fischer@zg.ch))

## 13. Neue Parteien und Gruppierungen

Parteien und Gruppierungen, die erstmals an den Wahlen teilnehmen, setzen sich bitte frühzeitig mit der Staatskanzlei in Verbindung.

### Kontaktpersonen:

- Tobias Moser, Landschreiber (Tel. 041 728 31 10; [tobias.moser@zg.ch](mailto:tobias.moser@zg.ch))

— Peter Giss, Rechtsdienst (Tel. 041 728 31 41; [peter.giss@zg.ch](mailto:peter.giss@zg.ch))

#### **14. Versand von Wahlprospekten durch die Gemeinden**

Hinsichtlich eines allfälligen gemeinsamen Wahlprospektversands werden sich die Gemeinden mit den Parteien und Gruppierungen in Verbindung setzen oder den Wahlprospektversand im Amtsblatt ausschreiben.

#### **15. Strafbestimmung**

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

#### **16. Transparenz bei der Politikfinanzierung bei Wahlkampagnen für den Ständerat**

Für die Ständeratswahlen (und die Nationalwahlen) kommen 2023 **erstmalig** Regelungen betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung zur Anwendung. Die entsprechenden Regelungen finden sich in **Art. 76b – 76k des Bundesgesetzes über die politischen Rechte** (BPR; SR 161.1) sowie in der neuen **Bundesverordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi)** vom 24. August 2022 (SR 161.18). Weitere Informationen, insbes. auch Kontaktinformationen, finden Sie auch unter folgendem Link:

<https://www.ch.ch/de/wahlen2023/politikfinanzierung/transparenz-bei-der-politikfinanzierung/>

#### **17. Rechtsmittelbelehrung**

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WAG). Bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats beträgt die Beschwerdefrist drei Tage (§ 67 Abs. 2 Satz 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

## Zeitplan für den Urnengang vom 22. Oktober 2023 Nationalrats- und Ständeratswahlen

Version 04, 24. Januar 2023  
Beilage 5

| Wann          | Was  | Wer       |
|---------------|--|-----------|
|               | Abfrage der Abstimmungstermine bis 2025 (Blankodaten)  | Bund      |
|               | Erstellen Grob-Zeitplan  | FALA      |
| Do 01.09.2022 | Einladung zum Briefing für März 2023: Gesamterneuerungswahlen vom 22. Oktober 2023 (Nationalrat und Ständerat)   | FALA      |
| Dez. Vorjahr  | Meldung des Aufsichtspersonals der DI für alle Abstimmungs- und Wahlsonntage an SKA  | DI        |
| monatlich     | Überprüfen Anzahl vorhandener Stimmentwicklungs- und Zustellkuverts  | FALA      |
| Fr 30.12.2022 | Arbeitsraum für Arbeitsgruppe Wahlen einrichten und sukzessive zeitnah Dokumente und Unterlagen einpflegen   | FALA      |
| Di 17.01.2023 | Freigabe des Arbeitsraums für die Arbeitsgruppe Wahlen mit Link auf den Arbeitsraum  | FALA      |
| Do 19.01.2023 | Erstellen des Zeitplans  | FALA      |
| Do 19.01.2023 | Erstellen eines Entwurfs Falblatt «Gültig wählen»  | ZINI      |
| Do 19.01.2023 | Erstellen eines Entwurfs Wahlzettelbogen Ständerat SR  | ZINI      |
| Do 19.01.2023 | Erstellen eines Entwurfs Wahlzettel-Broschüre Nationalrat NR   | ZINI      |
| Do 19.01.2023 | Erstellen des Farbmanagement Gesamterneuerungswahlen 2022 und 2023   | FALA      |
| Do 19.01.2023 | Erstellen eines Entwurfs des Ausschreibungstexts der Gesamterneuerungswahlen   | GIPT      |
| Do 19.01.2023 | Erstellen eines Entwurfs eines Wahlvorschlagsformulars für NR  | GIPT      |
| Do 19.01.2023 | Erstellen eines Entwurfs des Wahlvorschlagsformulars für SR  | GIPT      |
| Do 19.01.2023 | Erstellen eines Entwurfs des Formulars für die Anmeldung von Listen- und Unterlistenverbindungen für NR  | GIPT      |
| Do 19.01.2023 | Wahleiterinnen-Treffen in Bern   | FALA      |
| Fr 20.01.2023 | Kick-Off-Sitzung Arbeitsgruppe Wahlen  | MOTO      |
| Di 24.01.2023 | Finalisieren Ausschreibungstexte und Wahlvorschlagsformulare der Gesamterneuerungswahlen   | GIPT      |
| Di 24.01.2023 | Finalisieren Falblatt «Gültig wählen», Wahlzettelbogen NR und SR inkl. Formular Listen- und Unterlistenverbindungen NR   | FALA      |
| Do 26.01.2023 | Mantelantrag an den Regierungsrat "Kantonales Wahlbüro, Wahltermine und -Fristen, Ausschreibungstexte NR und SR, Zeitplan"   | MOTO      |
| Di 31.01.2023 | Mantel-Regierungsratsbeschluss "Kantonales Wahlbüro, Wahltermine und -Fristen, Ausschreibungstexte NR und SR, Zeitplan"  | MOTO      |
| Mi 01.02.2023 | Ausschreibungstexte, Zeitplan, Wahlvorschlagsformulare, Formular für Listen- und Unterlistenverbindungen sowie Wahlanleitung   | ROKO      |
| Mi 01.02.2023 | «Gültig wählen» auf Internetseite  | FALA      |
| Mi 01.02.2023 | Senden des Links der Internetseite an politische Parteien, Einwohnergemeinden und akkreditierte Medien   | FALA      |
| Mi 01.02.2023 | Zustellung des Zeitplans an die ZUWEBE   | GIPT      |
| Mi 01.03.2023 | Meldung des kantonalen Wahlmeldeschlusses und der Bereinigungsfrist an wahlen2023@bk.admin.ch  |           |
|               | Briefing Gesamterneuerungswahlen für politische Parteien, Einwohnergemeinden und Medien, im Anschluss an die Kantonsratsitzung   |           |
| Do 02.03.2023 | Aufgabe des Textes für "freiwillige" (1.) Ausschreibung der Wahlen im Amtsblatt vom 30. März 2023  | MOTO      |
| Di 28.03.2023 | Publikation der 1. Ausschreibung der Wahlen im Amtsblatt (freiwillig)  | FIHE      |
| Do 30.03.2023 | Mutationsmeldungen der im Parteienregister eingetragenen Parteien zu allen Statuten- und Namensänderungen, zum Wechsel des Vereinssitzes und der Namen und Adressen ihrer präsidierenden und geschäftsführenden Personen | Amtsblatt |
| Mo 01.05.2023 | Aufgabe des Textes für "freiwillige" (2.) Ausschreibung der Wahlen im Amtsblatt vom 25. Mai 2023   | Parteien  |
| Di 23.05.2023 | Publikation der 2. Ausschreibung der Wahlen im Amtsblatt (freiwillig)  | FIHE      |
| Do 25.05.2023 | Meldung über Ausnahmen in der kommunalen Wahlbüroorganisation an wahlen2023@bk.admin.ch  | Amtsblatt |
| Mo 19.06.2023 |  | FALA      |



| Wann          | Was   | Wer           |
|---------------|---|---------------|
| Mo 19.06.2023 | Meldung des Datums der Veröffentlichung der kantonalen Nationalratswahlgergebnisse im kantonalen Amtsblatt an wahlen2023@bk.admin.ch  | FALA          |
| Di 25.07.2023 | Aufgabe des Textes für Ausschreibung der Wahlen im Amtsblatt vom 27. Juli 2023  | FIHE          |
| Do 27.07.2023 | <b>Publikation der Ausschreibung der Wahlen im Amtsblatt</b>  | Amtsblatt     |
| Mo 14.08.2023 | <b>Einreichung der Wahlvorschläge spätestens an diesem Tag um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei</b>   | Vertreter/in  |
| Mo 14.08.2023 | Aufschaltung der Wahlvorschläge auf der Website des Kantons Zug. Hinweis: "Unbereinigte Listen; unter dem Vorbehalt der Ergebnisse des Bereinigungsverfahrens"  | FALA          |
| Mi 16.08.2023 | Ständeratswahl: Bereinigung Ersatzunterschriften der Wahlvorschläge bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei (§ 33 Abs. 3 WAG)   | Vertreter/in  |
| Mi 16.08.2023 | Ständeratswahl: Geltendmachung von Mängeln der Wahlvorschläge bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei (§ 35 Abs. 1 WAG)   | Vertreter/in  |
| Do 17.08.2023 | Ständeratswahl: Festgestellte Mängel sind der Vertretung des Wahlvorschlags durch die Staatskanzlei mitzuteilen (§ 35 Abs. 2 WAG)   | FALA          |
| Mo 21.08.2023 | Ständeratswahl: Ergänzung von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von vorgeschlagenen bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei (§ 56 Abs. 3a WAG)  | Vertreter/in  |
| Mo 21.08.2023 | Ständeratswahl: Abschluss des Bereinigungsverfahrens am heutigen Tag um 17.00 Uhr (§ 36a Abs. 1 WAG). Wahlvorschläge können nicht mehr geändert werden (§ 36a Abs. 2 WAG)   | Vertreter/in  |
| Mo 21.08.2023 | Nationalratswahl: Meldung von Listen- und Unterlistenverbindungen spätestens an diesem Tag um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei   | Vertreter/in  |
| Mo 21.08.2023 | Nationalratswahl: Behebung von Mängeln des Wahlvorschlags bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei   | Vertreter/in  |
| Mo 21.08.2023 | Nationalratswahl: Änderung von Bezeichnungen, die zu Verwechslung Anlass geben bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei  | Vertreter/in  |
| Mo 21.08.2023 | Nationalratswahl: Einreichen von Ersatzvorschläge für vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei   | Vertreter/in  |
| Mo 21.08.2023 | Nationalratswahl: Abschluss des Bereinigungsverfahrens am heutigen Tag um 17.00 Uhr   | Vertreter/in  |
| Mo 21.08.2023 | Nationalratswahl: Kopie sämtlicher Listen mit Hinweis auf allfälligen Bereinigungen an wahlen2023@bk.admin.ch   | Vertreter/in  |
| Di 22.08.2023 | Aufgabe Publikationstext der bereinigten Listen NR mit Hinweis auf Listen- und Unterlistenverbindungen (Art. 32 Abs. 1 BPR) sowie der bereinigten Wahlvorschläge SR (§ 37a Abs. 1 WAG) im Amtsblatt vom 24. August 2023 | FALA          |
| Mi 23.08.2023 | <b>Publikation der bereinigten Listen NR mit Hinweis auf die Listen- und Unterlistenverbindungen (Art. 32 Abs. 1 BPR) sowie der bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt (§ 37a Abs. 1 WAG)</b>                          | FIHE          |
| Do 24.08.2023 | Mail an die Vertretungen der Wahlvorschläge: Heute erfolgt die Kontrolle der Publikation der bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt  | Amtsblatt     |
| Do 24.08.2023 | Rückmeldung der Vertretungen der Wahlvorschläge über die erfolgte Kontrolle der Publikation der bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt   | FIHE          |
| Do 24.08.2023 | Zustellung der Manuskripte der Stimmrechtsausweise an die ZUWEBE und Bestellung Anzahl Stimmrechtsausweise, Stimmzettelkuverts und Zustellkuverts   | Parteiensekr. |
| Fr 25.08.2023 | Erstellen der Muster des Wahlzettelbogen Majorz (SR) und der Wahlzettel-Broschüre Proporz (NR) anhand der bereinigten Wahlvorschläge und Listen   | FIHE          |
| Fr 25.08.2023 | Prüfen der Muster Wahlzettelbogen Majorz (SR) und Wahlzettel-Broschüre Proporz (NR) 6-Augenprinzip SKA-intern   | ZINI          |
| Mo 28.08.2023 | Zustellung des Gut zum Druck (GzD) Stimmrechtsausweise an die SKA   | FALA          |
| Mo 28.08.2023 | Weiterleitung des GzD an die Gemeinden zur Prüfung der Inhalte der Stimmrechtsausweise durch die SKA  | ZUWEBE        |
| Di 29.08.2023 | Muster des Faltblatts «Gültig wählen» an DI (Wahlaufsicht) zur Durchsicht weiterleiten  | FIHE          |
|               |   | FALA          |

| Wann          | Was  | Wer       |
|---------------|--|-----------|
| Di 29.08.2023 | Muster der Wahlzettel-Broschüre Proporz an DI (Wahlaufsicht) zur Durchsicht weiterleiten   | FALA      |
| Di 29.08.2023 | Muster eines Wahlzettelbogens Majorz an DI (Wahlaufsicht) zur Durchsicht weiterleiten  | FALA      |
| Mi 30.08.2023 | Zustellung des "GzD" der Stimmrechtsausweise an ZUWEBE zum Druck   | FIHE      |
| Fr 01.09.2023 | Geprüftes Muster des Faltblatts «Gültig wählen» der DI (Wahlaufsicht) an die SKA weiterleiten  | DI        |
| Fr 01.09.2023 | Geprüftes Muster der Wahlzettel-Broschüre Proporz der DI (Wahlaufsicht) an die SKA weiterleiten  | DI        |
| Fr 01.09.2023 | Geprüftes Muster des Wahlzettelbogens Majorz der DI (Wahlaufsicht) an die SKA weiterleiten   | DI        |
| Mo 04.09.2023 | Zustellung Druckvorlage des Faltblatts «Gültig wählen» an die Druckerei  | FALA      |
| Mo 04.09.2023 | Zustellung Druckvorlage der Wahlzettel-Broschüre Proporz an die Druckerei  | FALA      |
| Mo 04.09.2023 | Zustellung Druckvorlage des Wahlzettelbogens Majorz an die Druckerei   | FALA      |
| Mi 06.09.2023 | Zustellung des GzD des Faltblatts «Gültig wählen» an die SKA   | Druckerei |
| Mi 06.09.2023 | Zustellung des GzD der Wahlzettel-Broschüre Proporz an die SKA   | Druckerei |
| Mi 06.09.2023 | Zustellung des GzD des Wahlzettelbogens Majorz an die SKA  | Druckerei |
| Do 07.09.2023 | Druckfreigabe mittels GzD für Faltblatt «Gültig wählen», Wahlzettel-Broschüre Proporz und Wahlzettelbogen Majorz mit Angaben der Auflagen an die Druckerei durch die SKA   | FALA/DI   |
| Mo 11.09.2023 | Aufbereitung Register und Adressen der Stimmberechtigten und in den Arbeitsraum "Datentransferbox zur ZUWEBE" stellen  | Gemeinden |
| Mo 11.09.2023 | Aufschaltung des "Aktuell"-Links zu den Wahlen NR und SR im Internet inkl. Check   | ROKO      |
| Di 12.09.2023 | Lieferung Faltblatt «Gültig wählen», Wahlzettel-Broschüre Proporz und Wahlzettelbogen Majorz der Druckerei an die zuwebe   | Druckerei |
| Di 12.09.2023 | Adressieren/Beschriften/Drucken der Stimmrechtsausweise  | ZUWEBE    |
| Di 12.09.2023 | Spätestes Eintreffen sämtlichen Stimmmaterials bei der ZUWEBE  | ZUWEBE    |
| Mi 13.09.2023 | Beginn des Einpackens des Stimmmaterials (versandfertig) der Gemeinden   | ZUWEBE    |
| Mo 18.09.2023 | Versand Wahlunterlagen an die Auslandschweizerinnen und -Schweizer (Art. 33 Abs. 2 bzw. Art. 48 BPR)   | Gemeinden |
| Mi 20.09.2023 | Schulung Wahlsoftware im Kantonsratssaal, Regierungsgebäude  | FALA      |
| Fr 22.09.2023 | Schulung Wahlsoftware im Kantonsratssaal, Regierungsgebäude  | FALA      |
|               | Letzter Postversand der Wahlunterlagen der Gemeinden. Das Stimmmaterial muss spätestens in der drittletzten Woche vor dem Abstimmungssonntag im Besitz der Stimmberechtigten sein (frühestens am 30. September 2023, jedoch spätestens am Sa, 7. Oktober 2023) |           |
| Mi 27.09.2023 |  | ZUWEBE    |
| Mo 02.10.2023 | Medienmitteilung "Kanton und Stadt Zug gemeinsames Informationszentrum im KBZ, Türöffnung, Parkplätze" 12.00 Uhr   | FALA      |
| Mo 09.10.2023 | Aufgabe Publikationstexte "Urnengang" und "Abstimmungszeiten" für die Amtsblatt-Publikationen vom 12. und 19. Oktober 2023   | FIHE      |
|               | Mail mit Info der SKA, Kontaktliste, Publikationen "Urnengang" und "Abstimmungszeiten" an Gemeindeschreibende und Einwohnerkontrollen  |           |
| Mo 09.10.2023 | Einwohnerkontrollen  | FIHE      |
| Do 12.10.2023 | Publikation "Urnengang" und "Abstimmungszeiten" im Amtsblatt   | Amtsblatt |
| Do 19.10.2023 | Publikation "Urnengang" und "Abstimmungszeiten" im Amtsblatt   | Amtsblatt |
| So 22.10.2023 | <b>Wahlen in den Gemeinden, Ermittlung der Ergebnisse mit VeWork</b>   | Gemeinden |
| So 22.10.2023 | Meldung der Ergebnisse per VeWork an die Staatskanzlei   | Gemeinden |
|               | Kontrolle der Ergebnisse durch Wahlaufsicht, Direktion des Innern (DI) / Prüfung auffälliger Nachzählung durch Staatskanzlei (§§ 32 und 32bis WAV)   |           |
| So 22.10.2023 | Freigabe der Ergebnisse an die Gemeinden durch die Wahlaufsicht via VeWork   | DI / MOTO |
| So 22.10.2023 |  | DI        |



| Wann            | Was  | Wer          |
|-----------------|--|--------------|
| So 22.10.2023   | Laufende elektronische Übermittlung der Wahlergebnisse NR- und SR-Wahlen sofort nach der Ermittlung an die gemeinsame Meldestelle gemäss den technischen Dispositionen der BK und des BFS via sedex, ohne die Beschwerdefrist abzuwarten.  | ROKO         |
| So 22.10.2023   | Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Gewählten und Medien (Medienzentrum KBZ)   | MOTO         |
| So 22.10.2023   | Meldung der Wahlergebnisse an übrige Stellen gemäss Kommunikationsplan   | FALA         |
| So 22.10.2023   | Postalische Übermittlung einer nicht unterschriebenen Papierkopie des Protokolls des kantonalen Wahlbüros (Formulare 4 [auf Kantonsebene], 5, 5a und 5b) an die BK (Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte, Bundeshaus West, 3003 Bern). | FALA         |
| So 22.10.2023   | Aufschalten der Wahlergebnisse im Internet, PDF-Tabellen «Wahlergebnisse» sowie WAB-Upload erledigen   | ROKO         |
| So 22.10.2023   | SMS-Meldung von wab.zug.ch auslösen  | ROKO         |
| Mo 23.10.2023   | Entgegennahme der Stimmunterlagen der Gemeinden und Aufbewahrung in der Staatskanzlei  | CHPA         |
| Mo 23.10.2023   | Entgegennahme der Original-Wahlprotokolle der Gemeinden für die Wahlaufsicht und Weiterleitung an die DI   | CHPA         |
| Di 24.10.2023   | Übergabe der Original-Wahlprotokolle der Gemeinden an die SKA samt Freigabe des Publikationstextes an das Amtsblatt  | DI           |
| Di 24.10.2023   | Freigabe des Publikationstextes "Wahlergebnisse" im Amtsblatt vom 26. Oktober 2023   | FIHE         |
| Do 26.10.2023   | Publikation "Wahlergebnisse" im Amtsblatt  | Amtsblatt    |
| Fr 27.10.2023   | Beginn Frist Wahlbeschwerden gegen die National- und Ständeratswahlen (3 Tage)   | SKA          |
| Mo 30.10.2023   | Ablauf Beschwerdefrist; erster Wahlgang (§ 67 Abs. 2 WAG)  | SKA          |
| Di 31.10.2023   | Antrag SKA an Regierungsrat betreffend Feststellung Gültigkeit der Wahlen; erster Wahlgang   | GIPT         |
| Di 07.11.2023   | Beschluss Regierungsrat betreffend Antrag an den Kantonsrat (Gültigkeit der Wahlen); erster Wahlgang   | RR           |
| Di 07.11.2023   | Beschluss Regierungsrat: Versand des Antrags an Kantonsrat zur Feststellung der Gültigkeit der Wahlen  | MOTO         |
| Di 07.11.2023   | Versand Antrag des Regierungsrats betreffend Gültigerklärung der Wahlen an Kantonsrat (Validierung); (Black Friday)  | MOTO         |
| Mo 04.12.2023   | Teilnahme der gewählten Mitglieder des Ständerats am ersten Tag der Wintersession  | BK           |
| Mo 04.12.2023   | Text für Geschäftsbericht ins Wordokument des aktuellen Geschäftsjahres erfassen   | FIHE         |
| Tag X           | Erwahrungsbeschluss Bundeskanzlei  | BK           |
| + 1 Arbeitstag  | Auftrag zur Vernichtung der Wahlunterlagen an Weibeldienst nach Abschluss allfälliger Beschwerdeverfahren  | FIHE         |
| + 3 Arbeitstage | Vernichtung der Wahlunterlagen   | Weibeldienst |
| + 3 Arbeitstage | Vollzugsmeldung Vernichtung der Wahlunterlagen an Staatskanzlei  | Weibeldienst |

#### Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)

Verfassung des Kantons Zug (BGS 111.1)

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1)

Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV; BGS 131.2)

#### Zeitplan für den Urnengang vom 19. November 2023

##### Zweiter Wahlgang Ständeratswahlen

| Wann          | Was  | Wer  |
|---------------|--|------|
| Do 19.01.2023 | Erstellen eines Entwurfs Flyer «Gültig wählen»                             | ZINI |
| Do 19.01.2023 | Erstellen eines Entwurfs Wahlzettelbogen zweiter Wahlgang Ständerat SR     | ZINI |
| Do 19.01.2023 | Erstellen eines Entwurfs des Ausschreibungstextes des zweiten Wahlgangs SR | GIPT |



| Wann          | Was  | Wer               |
|---------------|--|-------------------|
| Do 19.01.2023 | Erstellen eines Entwurfs des Wahlvorschlagsformulars für SR  | GIPT              |
|               | Mail-Information an akkreditierte Medien, Bundeskanzlei, Parteien, Kantonsrat, Regierungsrat, Gemeinden, Wahlaufsicht, Staatskanzlei bezüglich den zweiten Wahlgang für den Ständerat mit Verweis auf internet und mit Beilagen Ausschreibungstext, Zeitplan, Wahlvorschlagsformular und Wahlanleitung "Gültig wählen" | FALA              |
| So 22.10.2023 | Zustellung des GzD der Stimmrechtsausweise an die Gemeinden zur Endkontrolle   | FIHE              |
| So 22.10.2023 | Ausschreibung des zweiten Wahlgangs SR im Amtsblatt (Sonderausgabe)  | FIHE              |
| Mo 23.10.2023 | Aufbereitung Register und Adressen der Stimmberechtigten und in den Arbeitsraum "Datentransferbox zur ZUWEBE" stellen  | Gemeinden         |
| Mo 23.10.2023 | Rückmeldung der Gemeinden bezüglich des GzD der Stimmrechtsausweise an die SKA bis 17.00 Uhr   | Gemeinden         |
| Di 24.10.2023 | Freigabe des Ausschreibungstextes eines allfälligen zweiten Wahlgangs SR im Amtsblatt vom 26. Oktober 2023   | FIHE              |
| Di 24.10.2023 | <b>Wahlanmeldeschluss; Wahlvorschläge müssen spätestens an diesem Tag um 12.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen</b>  | Vertreter/in      |
| Di 24.10.2023 | Aufschaltung der unbereinigten Wahlvorschläge auf der Website des Kantons Zug um 12.30 Uhr. Hinweis: "Unbereinigte Wahlvorschläge; unter dem Vorbehalt der Ergebnisse des Bereinigungsverfahrens"  | ROKO              |
| Di 24.10.2023 | Versand Mitteilung an Medien, Parteien, KR, RR, etc. "Unbereinigte Wahlvorschläge" um 13.00 Uhr  | FALA              |
| Di 24.10.2023 | Muster Wahlzettelbogen in pdf-Form an die DI zur Prüfung um 14.00 Uhr  | FALA              |
| Di 24.10.2023 | Druckfreigabe Flyer "Gültig wählen" und Stimmrechtsausweise an ZUWEBE/Druckerei um 15.00 Uhr   | FIHE              |
| Mi 25.10.2023 | <b>Ablauf Bereinigungsfrist der Wahlvorschläge um 17.00 Uhr</b>  | Vertreter/in, SKA |
| Mi 25.10.2023 | Medienmitteilung bezüglich Standort Informationszentrum für den zweiten Wahlgang für den Ständerat   | KUAL              |
| Mi 25.10.2023 | Geprüftes Muster Wahlzettelbogen in pdf-Form DI an SKA um 11.00 Uhr  | DI                |
| Mi 25.10.2023 | Allfällige Anpassungen Wahlzettelbogen vornehmen und in pdf-Form an DI zur Endprüfung senden um 11.30 Uhr  | FALA              |
| Mi 25.10.2023 | Geprüftes Muster Wahlzettelbogen in pdf-Form DI an SKA zur Druckfreigabe um 12.00 Uhr  | DI                |
| Mi 25.10.2023 | Druckfreigabe Wahlzettelbogen in pdf-Form an ZUWEBE/Druckerei um 12.30 Uhr   | FALA              |
| Mi 25.10.2023 | Druck und Verpacken durch die Druckerei bzw. Versandzentrum (8 Tage inkl. Wochenende) Beginn des Einpackens der Abstimmungsunterlagen (versandfertig) der Gemeinden, maschinelle Verpackung  | Druckerei         |
| Mi 25.10.2023 | Versand Mitteilung an Medien, Parteien, KR, RR, etc. "Bereinigte Wahlvorschläge" um 17.30 Uhr  | FALA              |
| Mi 25.10.2023 | Aufgabe des Publikationstextes "Bereinigte Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang für den Ständerat" für das Amtsblatt vom 26. Oktober 2023 um 17.30 Uhr  | FIHE              |
| Do 26.10.2023 | Einladung zur ausserordentlichen KR-Sitzung vom Donnerstag, 5. Dezember 2019, 08.30 Uhr  | FALA              |
| Do 26.10.2023 | Publikation "Bereinigte Wahlvorschläge zweiter Wahlgang Ständerat"   | Amtsblatt         |
| Do 02.11.2023 | Postaufgabe des Stimmmaterials per A-Post  | ZUWEBE            |
| Sa 04.11.2023 | <b>Späteste Zustellung des Stimmmaterials bei den Stimmberechtigten</b>  | ZUWEBE            |
| Mo 06.11.2023 | Mail mit Kreisschreiben und Kontaktliste an die Gemeindekanzleien  | FIHE              |
| Do 09.11.2023 | Publikation "Urnengang und Abstimmungszeiten" im Amtsblatt   | Amtsblatt         |
| Do 16.11.2023 | Publikation "Urnengang und Abstimmungszeiten" im Amtsblatt   | Amtsblatt         |
| So 19.11.2023 | <b>Urnengang für den zweiten Wahlgang des Ständerats</b>   | Gemeinden         |
| So 19.11.2023 | Meldung der Ergebnisse per VeWork an die Staatskanzlei   | Gemeinden         |

| Wann            | Was   | Wer          |
|-----------------|---|--------------|
| So 19.11.2023   | Kontrolle der Ergebnisse durch Wahlaufsicht, Direktion des Innern (DI) / Prüfung allfälliger Nachzählung durch Staatskanzlei (§§ 32 und 32bis WAV)  | DI / SPRE    |
| So 19.11.2023   | Freigabe der Ergebnisse an die Gemeinden durch die Wahlaufsicht via VeWork  | SKA          |
| So 19.11.2023   | Laufende elektronische Übermittlung der Wahlergebnisse 2. Wahlgang SR-Wahlen sofort nach der Ermittlung an die gemeinsame Meldestelle gemäss den technischen Dispositionen der BK und des BFS via sedex, ohne die Beschwerdefrist abzuwarten. | ROKO         |
| So 19.11.2023   | Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Gewählten und Medien (Medienzentrum)  | MOTO         |
| So 19.11.2023   | Meldung der Wahlergebnisse an übrige Stellen gemäss Kommunikationsplan  | FALA         |
| So 19.11.2023   | Postalische Übermittlung einer nicht unterschriebenen Papierkopie des Protokolls des kantonalen Wahlbüros an die BK (Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte, Bundeshaus West, 3003 Bern).   | FALA         |
| So 19.11.2023   | Aufschalten der Wahlergebnisse im Internet, PDF-Tabellen «Wahlergebnisse» sowie WAB-Upload erledigen  | ROKO         |
| So 19.11.2023   | SMS-Meldung von wab.zug.ch auslösen   | ROKO         |
| Mo 20.11.2023   | Entgegennahme der Original-Wahlprotokolle der Gemeinden für die DI und Weiterleitung an die DI  | Weibeldienst |
| Mo 20.11.2023   | Entgegennahme und Prüfung der Original-Wahlprotokolle der Gemeinden   | DI           |
| Di 21.11.2023   | Übergabe der Original-Wahlprotokolle der Gemeinden an die SKA samt OK zur Freigabe des Publikationstextes an das Amtsblatt  | DI           |
| Di 21.11.2023   | Aufgabe des Publikationstextes "Ergebnisse des zweiten Wahlgangs für den Ständerat" im Amtsblatt vom 23. November 2023  | FIHE         |
| Do 23.11.2023   | Publikation der Ergebnisse des zweiten Wahlgangs für den Ständerat im Amtsblatt   | Amtsblatt    |
| Fr 24.11.2023   | Beginn Frist gemäss § 67 Abs. 2 WAG für Wahlbeschwerden gegen die Ständeratswahlen (3 Tage)   | SKA          |
| Mo 27.11.2023   | Ablauf Beschwerdefrist gegen die Ständeratswahlen (§ 67 Abs. 2 WAG)   | SKA          |
| Di 28.11.2023   | Antrag per E-Mail an Regierungsrat betreffend Gewählterklärung sowie Validierungsantrag an den Kantonsrat   | GIPT         |
| Di 28.11.2023   | Beschluss Regierungsrat (Zirkularweg): Gewählterklärung der Ständeratsmitglieder  | RR           |
| Di 28.11.2023   | Beschluss Regierungsrat (Zirkularweg): Versand des Antrags an Kantonsrat zur Feststellung der Gültigkeit der Ständeratswahl   | MOTO         |
| Di 28.11.2023   | Versand Antrag des Regierungsrats betreffend Gültigerklärung der Wahl des SR an Kantonsrat (Validierung); (Black Friday)  | SKA          |
| Do 30.11.2023   | Validierung der Wahl des Ständerats (§ 58 Abs. 1 WAG) durch den Kantonsrat  | KR           |
| Mo 04.12.2023   | Teilnahme der gewählten Mitglieder des Ständerats am ersten Tag der Wintersession   | BK           |
| Mo 04.12.2023   | Text für Geschäftsbericht ins Worddokument des aktuellen Geschäftsjahres erfassen   | FIHE         |
| Tag X           | Erwahrungsbeschluss Bundeskanzlei   | BK           |
| + 1 Arbeitstag  | Auftrag zur Vernichtung der Wahlunterlagen an Weibeldienst nach Abschluss allfälliger Beschwerdeverfahren   | FIHE         |
| + 3 Arbeitstage | Vernichtung der Wahlunterlagen  | Weibeldienst |
| + 3 Arbeitstage | Vollzugsmeldung Vernichtung der Wahlunterlagen an Staatskanzlei   | Weibeldienst |